



## Nominierungskriterien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

Mit der DGS-Bundeskadernominierung legt der DGS den Kreis der Sportler/innen fest, die in die zentralen Fördermaßnahmen des DGS eingebunden werden sollen und wollen.

### 1. Bedingungen der Nominierung

- 1.1 Die Berufung und der Verbleib in einem DGS-Bundeskader sind mit der Pflichtteilnahme an festgelegten zentralen DGS-Maßnahmen verbunden.
- 1.2 Aus der Erfüllung der DGS-Kaderkriterien ist kein Nominierungsanspruch für eine Berufung in den A- oder B-Kader abzuleiten.
- 1.3 Die Nominierung zu internationalen Veranstaltungen, die aus Mitteln der Sportjahresplanung finanziert werden, erfolgt im Auftrag des Ausschusses für Leistungssport (im Folgenden LSA genannt) durch den Vizepräsidenten Leistungssport und den Sportdirektor.

Die Meldung erfolgt durch die Trainer über den Verbandsfachwart unter Abwägung international und national vorgegebener Kriterien.

Für den Fall, dass die eingegangenen Vorschläge zu einer Normierung nicht anerkannt werden, entscheidet der LSA. Er hat vor seiner Entscheidung die betreffenden Verbandsfachwarte und Trainer zu hören.

- 1.4 Der LSA nominiert nur zu den Veranstaltungen, sofern der DGS Mitglied bei dem veranstaltenden Verband ist.
- 1.5 Athleten/Betreuer sowie alle in den Nominierungskriterien aufgeführten Personen, haben keinen durchsetzbaren Anspruch, durch den LSA nominiert zu werden.
- 1.6 Die zu einer internationalen Veranstaltung nominierten Sportler und Betreuer haben ein Anrecht darauf, dass ihre Teilnahme aus Mitteln der Sportjahresplanung finanziert wird. Grundlage hierfür ist der vom BMI genehmigte Maßnahmenkatalog des DGS. Für nicht genehmigte Ausgaben innerhalb dieses Maßnahmenkatalogs kann der DGS eine Eigenbeteiligung der Sportler fordern, wenn diese nicht durch Spenden, Sponsoren etc. gedeckt werden können.



## 2. Aktive

- 2.1 Priorität haben die Leistungen, gemessen am internationalen Standard, d.h. Medaillen-aussichten, Endkampf- bzw. Platzierungschancen. Entsprechend ist bei Mannschaft-sportarten zu verfahren.
- 2.2 Voraussetzung für die Nominierung zu einer internationalen Veranstaltung ist die Gesundheitsuntersuchung, die innerhalb eines Jahres vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt werden muss.
- 2.3 Es sollte gewährleistet sein, dass Sportler, die erstmalig nominiert werden, international klassifizierbar sind.
- 2.4 Voraussetzung für die Nominierung zu einer Weltmeisterschaft ist die A-Kader-zugehörigkeit in der jeweiligen Sportart.
- 2.5 Die Nominierung zu einer internationalen Sportveranstaltung in einer Sportart erfolgt auf Vorschlag des Trainers über den Verbandsfachwart.
- 2.6 Der Nominierungsvorschlag muss mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Meldeschluss vorliegen.
- 2.7 Teilnehmer, die durch ein verbandsschädigendes oder unsportliches Verhalten auffallen, sich nicht den Anweisungen des Mannschaftsführers, Trainers oder sonstigen Verantwortlichen gebunden fühlen, werden für zukünftige Nominierungen nicht mehr berücksichtigt. Weitere Sanktionen regelt die DGS Rechtsordnung.
- 2.8 Die Teilnahme an offiziellen Leistungslehrgängen ist Pflicht. In begründeten Fällen kann der LSA eine Ausnahmeregelung zulassen.
- 2.9 Nominiert werden kann, wer bislang nicht dem Geist des Fair Play in grober Weise zuwidergehandelt hat, insbesondere durch den Gebrauch von Dopingmitteln, Anwendung von Gewalt oder durch andere missbilligenswerte Verstöße, so dass die Eignung des Athleten, der Jugend Vorbild zu sein, in Frage gestellt ist.

## 3. Trainer- und Betreuer-teams

- 3.1 Trainerlizenzen aus dem Nichtbehindertensport haben auch im Bereich des DGS ihre uneingeschränkte Gültigkeit.
- 3.2 Die Nominierung der Trainer zu internationalen Veranstaltungen erfolgt auf Vorschlag der Fachsparte und wird durch den LSA entschieden.
- 3.3 Es sind Weiterbildungsmaßnahmen zu besuchen, damit die Lizenz ihre Gültigkeit behält.



- 3.4 Betreuer sind in Absprache mit der zuständigen Fachsparte so auszuwählen, dass sie auch andere als reine Betreuungsaufgaben erfüllen können. Die endgültige Entscheidung trifft der Betreuernominierung trifft der LSA.
- 3.5 Der LSA nominiert ausschließlich solche Trainer und Betreuer, die dem Voraussetzungsprofil des DGS für Trainer, Ärzte und Physiotherapeuten entsprechen und bei denen erwartet werden kann, dass sie
- der Betreueraufgabe am ergebnisträchtigsten gerecht werden können
  - besonders mannschaftsdienlich arbeiten
  - Loyalität zum DGS beweisen
  - flexibel einsetzbar sind.
- 3.6 O. g. Personen, die durch ein verbandschädigendes oder unsportliches Verhalten auffallen, sich nicht den Anweisungen des Mannschaftsführers oder sonstigen Verantwortlichen gebunden fühlen, werden für zukünftige Nominierungen nicht mehr berücksichtigt.

## 4. Offizielle

- 4.1 Der jeweilige Delegationsleiter wird vom DGS-Präsidium ernannt.
- 4.2 Die Benennung des jeweiligen Mannschaftsführers erfolgt bei Einzelveranstaltungen auf Vorschlag der Fachsparte. Die endgültige Entscheidung trifft der LSA. Bei Multiveranstaltungen erfolgt dieses durch die Nominierungskommission auf Vorschlag der Fachsparte.
- 4.3 Mannschaftsführer, die durch ein verbandschädigendes oder unsportliches Verhalten auffallen, sich nicht den Anweisungen des Delegationsleiters gebunden fühlen, werden für zukünftige Nominierungen nicht mehr berücksichtigt.
- 4.4 Hinsichtlich der Kompetenzen zwischen der Delegationsleitung und der Mannschaftsführung ist so zu verfahren, dass der Mannschaftsführer ausschließlich für die sporttechnischen/organisatorischen Fragen innerhalb einer Veranstaltung verantwortlich ist.

**Gültig ab 01.12.2010**